

205 M., Roggen 166
70-180 M. per 1000
Termine still. Soco
v. u. Febr.-März 46
der Mai-Juni 49, 5 per
a 4 M. Rübenpflanz
m matter, blank d. 50.
März 30%, M., April
f. 10%, lang. d. 50. fr.
10.
20. April 53.75,
48 per Febr. 48.—
per Febr. fr. 58.50,
57.25, März 57.75,
Febr. 28.—, März
an der per Febr. 17.25,
25.4, per Mai
London 4.86, M.
Standard White 14.9
Schillingsscheit 1.3
en Sätzen der Welt
Continents 5000.
8 Stück, wovon 15
eigentliche waren ver-
kauft, Wierlen, Neuf,
Wülheim a. d. R.,
en-Gräfelf.
Ohlen, 300 Rüge,
2. Qual. 60.—
Qual. M. 58.24.
Qual. M. 48.— M.
1439 Kinder, 7119
Geschäft in Rind-
waare M. 57-60,
und Hammeln war
28, für 2. Qual
war unbedeutend
herunter. Markt-
liegen. Für Eng-
kauf. Am Markt
unverkauft blieben.
Ohlen, 101 Rüge,
1853 Schweine
je fr. 1.60-1.02,
nefr. 1.25-1.86.
Ohlen 340 Rüge
Schweine 87 Rilo
waren 5500 Stück
Schweine. Bezahlt
60. bis 61.— d.
anb. 61. bis 60.
1. 60.
nert in Neuf.
Zerime
terk im Dom.
gekommen
Auswahl Re-
8 u. 14 Tage
nicht zu außerst
reisen.
abensee,
andlung
A 162.
ögel,
auch Weib-
chte Brief-
ter u. Wehl-
erstr. D 60.
necht zum
Don wem,
ge zu ver-
ziehen. Wo,
15 Jahren
oder Kurz-
n die Lehre
gt wo.
ahnzüge.
senbahn.
20. 11.55
3.57. 6.25
11.30.
4.18. 6.30
7.57. 8.45
0.28. 2.26
5.26. 8.50
ach - Machen
2.
ach-Machen
7.5. 9.6
9.13.
28. 10.—
en 17.40
Rilo 5.60

Nr. 32.

Donnerstag, 10. Februar (Scholastica)

1876

Neuß-Grevenbroicher Zeitung.

Erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.
Preis pro Quartal: in Neuß in's Haus gebracht und aus-
wärts an der Post abgeholt 1 Mark 75 Pf. = 17½ Sgr.

Verantwortlicher Redacteur: F. M. Schmitz in Neuß.
Druck und Verlag der Gesellschaft für Buchdruckerei zu Neuß, F. M. Schmitz.
Expedition: Neuß, Markt A Nr. 91.

Inserate für die nächstfolgende Nummer werden bis 7 Uhr
am Vorabend erbeten; Preis für die 5-spaltige Zeile oder
deren Raum 15 Pf. = 1½ Sgr.

Die Gefahren der neuen Schulgesetzgebung

für die religiös-sittliche Erziehung der Kinder in den Volksschulen.

Unter diesem Titel ist soeben ein Wort der Belehrung und Ermahnung an die Eltern von Wilhelm Emmanuel, Freiherrn von Ketteler, Bischof von Mainz erschienen. Im Wortwort sagt der Hochwürdigste Herr Verfasser:

„Diese Schrift ist zunächst für die Katholiken meiner Diöcese geschrieben, auf Veranlassung eines neuen Schulgesetzes, durch welches die Confectionschule als Regel aufgehoben wird und an ihre Stelle die sogenannte gemeinsame Schule für alle Kinder einer Gemeinde, ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses tritt.“

Als das neue Schulgesetz für das Großherzogthum Hessen im Entwurf vorlag, um von den beiden Kammern der Stände beraten zu werden, sprachen alle katholischen Gemeinden des Landes fast ohne Ausnahme ihre Bedenken gegen dasselbe aus.

In zahlreichen Petitionen an das Großherzogliche Ministerium und an die beiden Ständekammern gaben sie ihren Befürchtungen Ausdruck, daß die in Aussicht stehende neue Organisation des Volksschulwesens die religiös-sittliche Bildung der Kinder schwer beschädigen und den christlichen Familien, sowie der Kirche den Einfluß auf die Schule, entziehen werde, der ihnen gebühre, und den die Schule, wenn sie ihre wahre Aufgabe erfüllen solle, gar nicht entbehren könne. In diesen durchaus berechtigten Einwänden wollten aber die Gegner nur Aufreizung von kirchlicher Seite erblicken und stellten sie als Uebertreibungen und Verdächtigungen hin. Sie versicherten, der confessionelle Religionsunterricht werde auch bei der neuen Schuleinrichtung alle Berücksichtigung finden, die religiös-sittliche Bildung der Schulkinder solle, wie bisher, so fernern die Grundlage in den Volksschulen bleiben, ja die Wünsche der Gemeinden würden von jetzt an mehr berücksichtigt, als dies bisher der Fall gewesen.“

„Das neue Schulgesetz besteht nunmehr im Großherzogthum Hessen und ist daselbst allenthalben gekommen. Ob und inwieweit die katholischen Gemeinden und Befürchtungen aus demselben zu befürchten haben, das ist die Frage, die wir hier betrachten wollen.“

Als das neue Schulgesetz für das Großherzogthum Hessen im Entwurf vorlag, um von den beiden Kammern der Stände beraten zu werden, sprachen alle katholischen Gemeinden des Landes fast ohne Ausnahme ihre Bedenken gegen dasselbe aus.

In zahlreichen Petitionen an das Großherzogliche Ministerium und an die beiden Ständekammern gaben sie ihren Befürchtungen Ausdruck, daß die in Aussicht stehende neue Organisation des Volksschulwesens die religiös-sittliche Bildung der Kinder schwer beschädigen und den christlichen Familien, sowie der Kirche den Einfluß auf die Schule, entziehen werde, der ihnen gebühre, und den die Schule, wenn sie ihre wahre Aufgabe erfüllen solle, gar nicht entbehren könne. In diesen durchaus berechtigten Einwänden wollten aber die Gegner nur Aufreizung von kirchlicher Seite erblicken und stellten sie als Uebertreibungen und Verdächtigungen hin. Sie versicherten, der confessionelle Religionsunterricht werde auch bei der neuen Schuleinrichtung alle Berücksichtigung finden, die religiös-sittliche Bildung der Schulkinder solle, wie bisher, so fernern die Grundlage in den Volksschulen bleiben, ja die Wünsche der Gemeinden würden von jetzt an mehr berücksichtigt, als dies bisher der Fall gewesen.“

„Das neue Schulgesetz besteht nunmehr im Großherzogthum Hessen und ist daselbst allenthalben gekommen. Ob und inwieweit die katholischen Gemeinden und Befürchtungen aus demselben zu befürchten haben, das ist die Frage, die wir hier betrachten wollen.“

Als das neue Schulgesetz für das Großherzogthum Hessen im Entwurf vorlag, um von den beiden Kammern der Stände beraten zu werden, sprachen alle katholischen Gemeinden des Landes fast ohne Ausnahme ihre Bedenken gegen dasselbe aus.

In zahlreichen Petitionen an das Großherzogliche Ministerium und an die beiden Ständekammern gaben sie ihren Befürchtungen Ausdruck, daß die in Aussicht stehende neue Organisation des Volksschulwesens die religiös-sittliche Bildung der Kinder schwer beschädigen und den christlichen Familien, sowie der Kirche den Einfluß auf die Schule, entziehen werde, der ihnen gebühre, und den die Schule, wenn sie ihre wahre Aufgabe erfüllen solle, gar nicht entbehren könne. In diesen durchaus berechtigten Einwänden wollten aber die Gegner nur Aufreizung von kirchlicher Seite erblicken und stellten sie als Uebertreibungen und Verdächtigungen hin. Sie versicherten, der confessionelle Religionsunterricht werde auch bei der neuen Schuleinrichtung alle Berücksichtigung finden, die religiös-sittliche Bildung der Schulkinder solle, wie bisher, so fernern die Grundlage in den Volksschulen bleiben, ja die Wünsche der Gemeinden würden von jetzt an mehr berücksichtigt, als dies bisher der Fall gewesen.“

„Das neue Schulgesetz besteht nunmehr im Großherzogthum Hessen und ist daselbst allenthalben gekommen. Ob und inwieweit die katholischen Gemeinden und Befürchtungen aus demselben zu befürchten haben, das ist die Frage, die wir hier betrachten wollen.“

Als das neue Schulgesetz für das Großherzogthum Hessen im Entwurf vorlag, um von den beiden Kammern der Stände beraten zu werden, sprachen alle katholischen Gemeinden des Landes fast ohne Ausnahme ihre Bedenken gegen dasselbe aus.

In zahlreichen Petitionen an das Großherzogliche Ministerium und an die beiden Ständekammern gaben sie ihren Befürchtungen Ausdruck, daß die in Aussicht stehende neue Organisation des Volksschulwesens die religiös-sittliche Bildung der Kinder schwer beschädigen und den christlichen Familien, sowie der Kirche den Einfluß auf die Schule, entziehen werde, der ihnen gebühre, und den die Schule, wenn sie ihre wahre Aufgabe erfüllen solle, gar nicht entbehren könne. In diesen durchaus berechtigten Einwänden wollten aber die Gegner nur Aufreizung von kirchlicher Seite erblicken und stellten sie als Uebertreibungen und Verdächtigungen hin. Sie versicherten, der confessionelle Religionsunterricht werde auch bei der neuen Schuleinrichtung alle Berücksichtigung finden, die religiös-sittliche Bildung der Schulkinder solle, wie bisher, so fernern die Grundlage in den Volksschulen bleiben, ja die Wünsche der Gemeinden würden von jetzt an mehr berücksichtigt, als dies bisher der Fall gewesen.“

„Das neue Schulgesetz besteht nunmehr im Großherzogthum Hessen und ist daselbst allenthalben gekommen. Ob und inwieweit die katholischen Gemeinden und Befürchtungen aus demselben zu befürchten haben, das ist die Frage, die wir hier betrachten wollen.“

Als das neue Schulgesetz für das Großherzogthum Hessen im Entwurf vorlag, um von den beiden Kammern der Stände beraten zu werden, sprachen alle katholischen Gemeinden des Landes fast ohne Ausnahme ihre Bedenken gegen dasselbe aus.

In zahlreichen Petitionen an das Großherzogliche Ministerium und an die beiden Ständekammern gaben sie ihren Befürchtungen Ausdruck, daß die in Aussicht stehende neue Organisation des Volksschulwesens die religiös-sittliche Bildung der Kinder schwer beschädigen und den christlichen Familien, sowie der Kirche den Einfluß auf die Schule, entziehen werde, der ihnen gebühre, und den die Schule, wenn sie ihre wahre Aufgabe erfüllen solle, gar nicht entbehren könne. In diesen durchaus berechtigten Einwänden wollten aber die Gegner nur Aufreizung von kirchlicher Seite erblicken und stellten sie als Uebertreibungen und Verdächtigungen hin. Sie versicherten, der confessionelle Religionsunterricht werde auch bei der neuen Schuleinrichtung alle Berücksichtigung finden, die religiös-sittliche Bildung der Schulkinder solle, wie bisher, so fernern die Grundlage in den Volksschulen bleiben, ja die Wünsche der Gemeinden würden von jetzt an mehr berücksichtigt, als dies bisher der Fall gewesen.“

„Das neue Schulgesetz besteht nunmehr im Großherzogthum Hessen und ist daselbst allenthalben gekommen. Ob und inwieweit die katholischen Gemeinden und Befürchtungen aus demselben zu befürchten haben, das ist die Frage, die wir hier betrachten wollen.“

Als das neue Schulgesetz für das Großherzogthum Hessen im Entwurf vorlag, um von den beiden Kammern der Stände beraten zu werden, sprachen alle katholischen Gemeinden des Landes fast ohne Ausnahme ihre Bedenken gegen dasselbe aus.

In zahlreichen Petitionen an das Großherzogliche Ministerium und an die beiden Ständekammern gaben sie ihren Befürchtungen Ausdruck, daß die in Aussicht stehende neue Organisation des Volksschulwesens die religiös-sittliche Bildung der Kinder schwer beschädigen und den christlichen Familien, sowie der Kirche den Einfluß auf die Schule, entziehen werde, der ihnen gebühre, und den die Schule, wenn sie ihre wahre Aufgabe erfüllen solle, gar nicht entbehren könne. In diesen durchaus berechtigten Einwänden wollten aber die Gegner nur Aufreizung von kirchlicher Seite erblicken und stellten sie als Uebertreibungen und Verdächtigungen hin. Sie versicherten, der confessionelle Religionsunterricht werde auch bei der neuen Schuleinrichtung alle Berücksichtigung finden, die religiös-sittliche Bildung der Schulkinder solle, wie bisher, so fernern die Grundlage in den Volksschulen bleiben, ja die Wünsche der Gemeinden würden von jetzt an mehr berücksichtigt, als dies bisher der Fall gewesen.“

„Das neue Schulgesetz besteht nunmehr im Großherzogthum Hessen und ist daselbst allenthalben gekommen. Ob und inwieweit die katholischen Gemeinden und Befürchtungen aus demselben zu befürchten haben, das ist die Frage, die wir hier betrachten wollen.“

Als das neue Schulgesetz für das Großherzogthum Hessen im Entwurf vorlag, um von den beiden Kammern der Stände beraten zu werden, sprachen alle katholischen Gemeinden des Landes fast ohne Ausnahme ihre Bedenken gegen dasselbe aus.

In zahlreichen Petitionen an das Großherzogliche Ministerium und an die beiden Ständekammern gaben sie ihren Befürchtungen Ausdruck, daß die in Aussicht stehende neue Organisation des Volksschulwesens die religiös-sittliche Bildung der Kinder schwer beschädigen und den christlichen Familien, sowie der Kirche den Einfluß auf die Schule, entziehen werde, der ihnen gebühre, und den die Schule, wenn sie ihre wahre Aufgabe erfüllen solle, gar nicht entbehren könne. In diesen durchaus berechtigten Einwänden wollten aber die Gegner nur Aufreizung von kirchlicher Seite erblicken und stellten sie als Uebertreibungen und Verdächtigungen hin. Sie versicherten, der confessionelle Religionsunterricht werde auch bei der neuen Schuleinrichtung alle Berücksichtigung finden, die religiös-sittliche Bildung der Schulkinder solle, wie bisher, so fernern die Grundlage in den Volksschulen bleiben, ja die Wünsche der Gemeinden würden von jetzt an mehr berücksichtigt, als dies bisher der Fall gewesen.“

„Das neue Schulgesetz besteht nunmehr im Großherzogthum Hessen und ist daselbst allenthalben gekommen. Ob und inwieweit die katholischen Gemeinden und Befürchtungen aus demselben zu befürchten haben, das ist die Frage, die wir hier betrachten wollen.“

Als das neue Schulgesetz für das Großherzogthum Hessen im Entwurf vorlag, um von den beiden Kammern der Stände beraten zu werden, sprachen alle katholischen Gemeinden des Landes fast ohne Ausnahme ihre Bedenken gegen dasselbe aus.

In zahlreichen Petitionen an das Großherzogliche Ministerium und an die beiden Ständekammern gaben sie ihren Befürchtungen Ausdruck, daß die in Aussicht stehende neue Organisation des Volksschulwesens die religiös-sittliche Bildung der Kinder schwer beschädigen und den christlichen Familien, sowie der Kirche den Einfluß auf die Schule, entziehen werde, der ihnen gebühre, und den die Schule, wenn sie ihre wahre Aufgabe erfüllen solle, gar nicht entbehren könne. In diesen durchaus berechtigten Einwänden wollten aber die Gegner nur Aufreizung von kirchlicher Seite erblicken und stellten sie als Uebertreibungen und Verdächtigungen hin. Sie versicherten, der confessionelle Religionsunterricht werde auch bei der neuen Schuleinrichtung alle Berücksichtigung finden, die religiös-sittliche Bildung der Schulkinder solle, wie bisher, so fernern die Grundlage in den Volksschulen bleiben, ja die Wünsche der Gemeinden würden von jetzt an mehr berücksichtigt, als dies bisher der Fall gewesen.“

heftigen Schuleinrichtungen sind gewissermaßen ein Muster, worin Alles enthalten ist, was der fortgeschrittenste Liberalismus vorläufig bezüglich der Volksschule anstrebt, und woran also auch die anderen deutschen Länder ersehen können, was sie zu erwarten haben, wenn diese Partei ihre Pläne durchsetzt. Die Einsicht in diese Verhältnisse ist aber überall gleich notwendig, da wir nur durch eine gemeinsame Verständigung, der sich ohne Zweifel auch viele Protestanten anschließen werden, Hoffnung haben, unser deutsches Vaterland vor Schulsystemen zu bewahren, welche wir nur als unaussprechlich verderblich für die ganze Entwicklung der deutschen Jugend ansehen können.“

Ueber den Inhalt dieser Schrift gibt die Einleitung näheren Aufschluß. „Diese (durch das neue heftige Schulgesetz) ganz veränderte Lage legt den christlichen Eltern ihren Kindern gegenüber, welche diese umgestalteten Schulen zwangsweise und unter Androhung bedeutender Geldstrafen besuchen müssen, und der Kirche gegenüber, welche jetzt nicht mehr wie bisher, für die christliche Erziehung in der Schule sorgen kann, ganz neue Pflichten auf. Sie können aber diese Pflichten nur dann ganz gut erfüllen, wenn sie von der neu-geschaffenen Lage bezüglich der Schule eine vollkommen richtige Einsicht haben. Dazu soll nun diese Schrift beihilflich sein. Ich will darin reden, sagt der hochwürdigste Herr Verfasser, über die Veränderungen, welche durch das neue Schulgesetz in unserem Volksschulwesen eingeführt worden sind und die Pflichten, welche sich für Euch daraus ergeben.“

Als solche Veränderungen werden nun genannt und einzeln des Näheren erörtert:

I. Dur., das neue Schulgesetz sind die Lehrer vom Kirchenbienste entfernt.

II. Der Besuch des Gottesdienstes an Wochentagen ist den Schulkindern nicht mehr vorgeschrieben.

III. Der freiwillige Gottesdienst in der Kirche

X. Der Staat erhebt den Anspruch, auch den confessionellen Religionsunterricht, soweit er in den Plan der öffentlichen Volksschule aufgenommen ist, zu beaufsichtigen, das Maß der Aufsicht der Kirche über denselben einseitig zu bestimmen und ihn, ohne Rücksicht auf die Zustimmung der Kirche, durch die Lehrer erteilen zu lassen.

XI. Die Kirche ist von jeder Vertretung in den zur Leitung des Schulwesens bestimmten Behörden ausgeschlossen. Nur im Schulvorstande ist noch ein Geistlicher aus jeder in der Gemeinde bestehenden Confession zugelassen.

XII. Das katholische Schulvermögen ist seiner Bestimmung entzogen. Die Errichtung katholischer Privatschulen ist fast unmöglich gemacht.

Der Hochwürdigste Oberhirt bespricht sodann eingehender die „Pflichten der Eltern gegen die Kinder unter diesen veränderten Schulverhältnissen“. Hochdieselbe sagt, sich an die Eltern wendend:

1) Ihr müßt erstens wohl bedenken, daß die Eltern als Gottes Stellvertreter bei den Kindern immer an erster Stelle und vor allen anderen Menschen die Pflicht haben, unter der Leitung der Kirche für die katholische Erziehung und den katholischen Unterricht ihrer Kinder zu sorgen, und daß die Schule bei dieser Aufgabe nur eine Gehilfin ist.

2) Ihr müßt zweitens bedenken, daß die gemeinsame Schule Euch und der Kirche bei dieser Aufgabe nicht mehr die Hilfe gewähren kann, wie die bisherige Confectionschule, und daß Ihr deshalb den Ausfall durch Euren Eifer ersetzen müßt.

3) Ihr müßt drittens im elterlichen Hause ersehen, was die gemeinsame Schule für das religiöse Leben der Kinder nicht mehr zu leisten vermag.

4) Ihr müßt viertens im elterlichen Hause ersehen, was bisher die Schule für den Religionsunterricht der Kinder gethan hat, die gemeinsame Schule aber nicht mehr in dem Umfange thun kann.

5) Ihr müßt endlich mit größter Sorgfalt darüber wachen, daß die religiös-sittliche Richtung der gemeinsamen Volksschule nicht in Widerspruch tritt mit Eurer christlichen Ueberzeugung, was Ihr für recht und gut haltet.

Das der hochwürdigste Herr Verfasser: „Das theure Eltern, unter den schweren Erfüllten treu die Pflichten dem sie hier betrachtet maen der Christ- he für die Ange-“

Blut für sie vergossen hat, wird unsere Bemühungen für sie mit seiner göttlichen Allmacht unterstützen.“
Möchten doch Alle, denen das Wohl der Jugend und das Heil des Volkes am Herzen liegt, „diese Schrift recht eingehend und wiederholt lesen und ihren Inhalt prüfen.“
(D. R. 3.)

Deutschland.

NPC. Berlin, 8. Febr. In endgültiger Abstimmung genehmigt der Reichstag heute die vorgeschlagenen Abänderungen an dem Gesetz über den Reichsinvalidenfonds, wobei (§ 3) beschlossen wird, daß die Reichsschuldencommission speziell für die Wahrnehmung der ihr aus diesem Gesetze erwachsenden Geschäfte durch 5 Mitglieder verstärkt wird. Sodann erledigt das Haus die zweite bzw. dritte Beratung über die Gesetzentwürfe, betreffend die Controle des Reichshaushalts und des Haushalts von Elsaß-Lothringen, sowie die Verlegung des Etatsjahres für den Reichshaushalt. Dann folgt die dritte Beratung über die Gesetzentwürfe, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung und die gegenseitigen Hilfskassen. Das Interesse für diese Materie beschränkt sich augenscheinlich auf einen nur kleinen Kreis von Abgeordneten, da die Conventionsräume fast die ganze Sitzung hindurch gefüllt sind. Für die sprechlustigen Herren gestaltet sich somit der heutige Tag zu einem wahren Festtag, indem sie unbehindert mit und ohne Antrag nach Herzenslust das Wort ergreifen konnten. Aus der im Ganzen recht unerquicklichen Debatte sind nur die großen Gesichtspunkte hervorgehoben, von denen aus die Abgeordneten Dr. Mousfang und Krause (Blauen) die in Rede stehenden Gesetze einer scharfen Beleuchtung unterwarfen. Beide Redner hielten das Gesetz für ungenügend, weil in demselben der Grundsatz von dem gleichen Rechte für Alle keinen Ausdruck finde, vielmehr den Arbeitgebern auch hier wieder große Vorrechte eingeräumt seien. Dieser auch der Gewerbeordnung anhaftende Fehler, bemerkte Herr Mousfang, habe den Arbeitgeber zu den Uebergriffen gegen den Arbeiter verleitet, die auf Seiten des letzteren, dem die Führer allerlei politische und philosophische Gedanken eingebracht, Widersehtlichkeiten und Strifes erzeugt hätten. Der Mensch sei nun einmal ein soziales Wesen, das man mit Verböten der vorliegenden Art in eine verkehrte Richtung dränge. Deshalb solle man lieber die Freiheit des Arbeiters, sein Vereinigungsrecht schützen und die Gesetzesvorlage nicht noch durch Annahme der inzwischen eingegangenen Verbesserungsanträge verschlechtern. Darauf wird das Gesetz über die Abänderung des Tit. VIII. der Gewerbeordnung mit unwesentlichen Aenderungen namentlich mit Streichung der Worte „auf Gegenseitigkeit“ angenommen.

Die daran sich schließende Besprechung über das Hilfskassengesetz dreht sich vorwiegend um den § 15, welcher von der Ausschließung der Mitglieder aus der Kasse handelt. Selbst die liberalen Parteien waren mit dem Centrum darin einig, daß das ganze Kassenwesen zu Boden sinken würde, wenn es nicht gelänge, den Kassen zu einer Existenz zu verhelfen. Schließlich wurde jenes § auf den Antrag Oppenheims Fassung gegeben: „Wege einer Gesellschaft oder ausgetheilt“ r angehört fer

langt, ohne irgend einen Unfall zu erleiden, nur ich mit blutendem Herzen, daß ich so viele treue Diözesanen, geistliche und weltliche, die sich mit einer solchen Anhänglichkeit in Ostrowo versammelt hatten, um mich zu begrüßen, weder willkommen, noch auch umarmen, noch auch anschauen konnte. O, könntest Du Allen und einem Jeden von ihnen mittheilen, wie sehr mich das geschnitten hat! Möge es Gott gefallen, diese unsere gemeinsame Betrübniß, die wir ihm in demüthigem und stillem Opfer darbringen, anzunehmen, und möge er sich durch so viel fromme Gebete seiner Kinder erbitten lassen, und die Tage der Heimkehrung und der Plage verkürzen.“

Aus den verschiedenen auswärtigen Briefen und Adressen theilt der „Kur. Post.“ nachstehendes Schreiben des Herzogs von Norfolk mit, welches derselbe im Namen des Vorstandes des Katholikenvereins von England an den Herrn Cardinal-Erzbischof gefandt hat; es lautet:

„London, 28. Januar 1876. Mylord Cardinal! Im Auftrage des Vorstandes des Katholikenvereins (Catholic Union) bringe ich Ew. Eminenz den herzlichsten Glückwunsch dar, daß das Ende der Gefangenschaft herannaht, während welcher es Ew. Eminenz oblag, für die heilige Sache der christlichen Kirche zu dulden. Wir wollen Deine Zeit, hochwürdiger Herr, nicht mit einer langen Adresse in einem Augenblicke in Anspruch nehmen, wo sich verschiedene Sorgen auf Dich stürzen müssen, aber uns liegt sehr viel daran, daß Du erfährst, wie sich, während Deine Arbeit im eigenen Lande schmerzhaft unterbrochen wurde, die Katholiken anderer Länder an Deinem Beispiele erbaut haben, weil sie in Dir den wahrhaften Glaubensbekenner sahen, und die Söhne der englischen Kirche das Ende dieser schmerzlichen Periode nicht sehen können, ohne Dir mitzutheilen, daß sie sich freuen und Gott dem Herrn danken. Ich stehe Ew. Eminenz um den Segen für mich und für jedes Mitglied unseres Vereins an und verbleibe zc. Norfolk, Earl Marshal.“

München, 8. Febr. Der Landtag ist auf Montag den 21. d. einberufen.

Oesterreich-Ungarn.

Wien, 8. Febr. Das Abgeordnetenhaus nahm die ganze Ehegesetznovelle nach dem Ausschuss-Antrage in zweiter Lesung an; der Minoritäts-Antrag zu § 1 nebst dem vom Justizminister empfohlenen Amendement, nach welchem das Ehehinderniß für Ordensgeistliche auch erst mit dem Austritt aus der katholischen Kirche erlöschen soll, wurde abgelehnt. — Die Politische Correspondenz meldet aus Constantinopel, der Rücktritt des Kriegs-Ministers Niza Pascha stehe bevor. Dieselbe Correspondenz erfährt aus Athen, daß der bisherige Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Kontostavlos, zum Gesandten in London ernannt worden sei.

England.

London, 8. Febr. Die Thronrede enthält eine Andeutung, daß die Königin nicht abzudanken beabsichtige, sie constatirt wichtige Resultate der Reise des Prinzen von Wales, bedauert die Stagnation in der Industrie, trotzdem sei kein Deficit vorhanden und die Besteuerung werde leicht getragen. Es werden neue Gesetze in Betreff der Handelschiffe und der Gerichtsreform - Gesetze angekündigt. Die Streitigkeiten mit China seien noch nicht ganz beseitigt, dagegen der Malaienkrieg glücklich beendet und die Schwierigkeit mit Burma werde wahrscheinlich beseitigt.

Die Thronrede gedenkt ferner der Insurrection in den türkischen Provinzen. Da die Truppen des Sultans nicht im Stande seien, den Aufstand zu unterdrücken, so sandten sich die Mächte bewogen zu interveniren, und England habe sich, unbeschadet der Unabhängigkeit des Sultans, den Mächten angeschlossen, um den Christen ein besseres Loos zu verschaffen und die Einführung administrativer Reformen zu bewirken. In Betreff des Verkaufs der Suezkanalactien des Khedive bemerkt die Königin, daß sie dem Geschäft zugestimmt habe und auch die Einwilligung des Parlaments zu einer für das öffentliche Wohl so wichtigen Angelegenheit zu erlangen hoffe.

Gegenüber den irrigen Darstellungen verschiedener Blätter, welche dem Cardinal Manning einen hervorragenden Antheil an der vielbesprochenen „Intrigue“ der Ritualisten mit Rom zuschrieben, erklärt Se. Eminenz heute in einem Schreiben an die „Times“ auf's bestimmteste, daß er nie einen Plan zur Vereinigung der sogenannten Ritualisten mit der katholischen Kirche ausgearbeitet habe, und daß seines Wissens ein solches Project zu Rom nie in Vorschlag gebracht oder besprochen worden sei.

Türkei.

Laut einem Kagazier Telegramm vom 8. d. wird Serber Pascha in Trebinje erwartet, um den Insurgenten den Entschluß des Sultans, ihnen zu gewähren, was die Großmächte verlangen, anzukündigen. Die Aufständischen sollen entschlossen sein, jede von der Pforte gemachte Concession zurückzuweisen. In den nächsten Tagen findet eine Versammlung der Insurgenten-Chefs in Jubei statt, um über die zu unternehmenden Schritte zu berathen. Man glaubt, daß ein Memorandum an die Pariser Vertragsmächte verlesen werden wird, in welchem die Unmöglichkeit, den türkischen Versprechungen zu vertrauen, dargethan wird.

Auf den Kopf Submayers, der unter allen Insurgentenführern den Türken der gefährlichste zu sein scheint — der tollkühnste ist er wohl — hat die türkische Behörde, wie es heißt, einen Preis ausgesetzt. Unterdessen soll aber Submayer mit 40 Mann in Rodovo vom österreichischen Militär „aufgefressen“ und internirt worden sein.

Pressen wird telegraphirt: Der russische Specialmission nach Constantin, die Insurgenten

Ich mache ferner welche der am 11. Febr. über die Vorbereitungen der Revision des Gesetzes vom 11. Mai 1873 worden ist, und welche Mittel auf Grund der der geistl. Angelegenheiten

In besonders hohem Grade gegen die neueren Einrichtungen der geistlichen Verwaltung erheblicher Zahl gesetzlicher Bestimmungen. In der Verurteilung der geistlichen Verwaltung vom 11. Mai 1873 geschickenen Verwegen lassen, den nach den ersten Verurteilung von geistlichen dauernde, dem Gesetz sowie vom 26. und der drei nach den Vergehens eine Gefängnisstrafe von Die beiden Fälle in den vom 26. und 30. Anstellungen, welche Ende Febr. 1874, als folgten Verhaftung erhebt, wie Ew. Erz. wo diese Verhaftung setzte, in dem activen beharrt haben. Der Erz. bischöflichen Gnade Strafergericht auch bei angefallenen geistlichen Thätigkeit ausübt des § 23 des Gesetzes durch die Durchführ. 1874 deren Wirken schwerwiegende Treiben in der Parochianen der Mithachtung der Schuld auf Ew. Erz. bischöflichen Gnade Verwaltung

Auch nach Außen in staatsfeindlichem und Ihre Diö. geknecht, die katholische Sie in Ihrem Willen aufzufordern. Bemerkenswerth September 1873, bei tischen Wahlen, abg. die Erz. bischöfliche Köln lasse, welcher nach von der Kanzel ver. bischöflichen Gnaden und der Ordnung, t. und wurden Diejeni erkennen, als solche Alles erbeben“ und einer dienenden Ma. Staatsanstalt herab. Den nämlichen dienten die Massend. Gnaden in den Tag erkannten Geldstraf empfangen haben. Katholiken der Erz. dem geschwunden. geben. Die bei dem den Ansprachen und Zweck, Ew. Erz. bisch. Widerstande gegen Ihrer Abführung in strativer Weise zu f. Verdienstliches darz. den sich zum Mitt. Sie die Verantwort. regung eines Theile didese.

Bei der wegen der Form Rechtens haftung selber erschi. indem Sie für Ver. an Sie gelegt und in das Gefängniß a. Maß des Widerstan. aus der Absicht erk. cirten, erforderlich. vergnügen der kato. Nach allem Die. gierung schon dama. letztere glaubte jedo. zur Verbüßung ein. bracht worden war. dieselben nach der. des Gesetzes zurück. Diese Hoffnung. Nach Ihrer Entlass. auf die Vorchrift. Mai 1873 die Ang.

Ich mache ferner ergebenst auf die Penitenz aufmerksam, welche der am 11. Juli 1873 auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873 seitens meiner Commissarien vorzunehmenden Revision des Kölner Priesterseminars entgegengekehrt worden ist, und welche dazu geführt hat, daß die Einbeziehung der zur Unterhaltung des Seminars gewidmeten Staatsmittel auf Grund des § 13 l. c. seitens des Herrn Ministers der geistl. Angelegenheiten verfügt wurde.

In besonders hervorragender Weise haben aber Ew. Erzbischöfliche Gnaden Ihren grundsätzlichen Widerspruch gegen die neueren kirchenpolitischen Gesetze in der Richtung praktisch durchgeführt, daß Anstellungen von Geistlichen in erheblicher Zahl gegenwärtig von Hochdenklichen vorgenommen worden sind. Zuvörderst ergingen gegen Sie wegen Uebertretung geistlicher Aemter ohne vorherige, dem § 15 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 entsprechende Benennung 35 Verurtheilungen zu Geldstrafen von je 200 Thalern, event. zu Gefängnisstrafen von je zwei Monaten. Die Partnachlässigkeit Ew. Erzbischöflichen Gnaden in der Wilschachtung der staatlichen Gesetze hat sich aber soweit erstreckt, daß Sie selbst durch diese auf Grund des § 22 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 gegenwärtig Verurtheilungen sich nicht dazu haben bewegen lassen, den betretenen Weg zu verlassen, vielmehr noch nach den ersten Verurtheilungen in der gegenwärtigen Anstellung von Geistlichen fortgefahren sind. Gerade dieser fortwährenden, dem Gesetze entgegengegesetzte Ungehorsam hat das Strafgericht auch bestimmt, in den Urtheilen vom 21. Febr., sowie vom 26. und 30. Mai 1874 wegen jedes einzelnen der drei nach den ersten Verurtheilungen vorgenommenen Vergehens eine Geldstrafe von 1000 Thln., event. eine Gefängnisstrafe von 10 Monaten gegen Sie auszusprechen.

Die beiden Fälle insbesondere, welche den bezogenen Urtheilen vom 26. und 30. Mai 1874 zu Grunde liegen, betreffen Anstellungen, welche von Ew. Erzbischöflichen Gnaden noch Ende Febr. 1874, also kurz vor Dero Ende März 1874 erfolgten Verhaftung vorgenommen worden sind, so daß hieraus erhellt, wie Ew. Erzbischöfliche Gnaden bis zu dem Zeitpunkte, wo diese Verhaftung weiteren Gesetzesverletzungen ein Ziel setzte, in dem activen Widerstand gegen die staatlichen Gesetze beharrt haben. Der bei Weitem größte Theil der von Ew. Erzbischöflichen Gnaden und Ihrem Generalvicare gegenwärtig angefertigten Geistlichen hat die ihm aufgetragene ungezügliche Thätigkeit ausgeübt und vielfache Verurtheilungen auf Grund des § 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 erfahren, bis durch die Durchführung des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874 deren Wirken Einhalt geschahen ist. Durch dieses gesetzwidrige Treiben ist aber eine Verwirrung der Gemüther der Parochianen herbeigeführt und bei den letzteren eine Mißachtung der Staatsgesetze hervorgerufen, wofür die Schuld auf Ew. Erzbischöfliche Gnaden als den Leiter der Diöcesanverwaltung und den Vorgesetzten jener Geistlichen fällt.

Auch nach Außen hin haben Ew. Erzbischöflichen Gnaden in staatsfeindlichem Sinne auf die Ihnen untergebenen Geistlichen und Ihre Diöcesanen gewirkt, und sich selbst nicht gescheut, die katholische Bevölkerung zur Parteinahme für Sie in Ihrem Widerstande gegen die Staatsgesetze öffentlich aufzufordern.

Bemerkenswerth in dieser Hinsicht ist der Erlaß vom 29. September 1873, betreffend die damals bevorstehenden politischen Wahlen, abgedruckt in dem kirchlichen Anzeiger für die Erzdiocese Köln vom 15. October 1873. In diesem Erlasse, welcher nach Dero Anordnung durch die Geistlichen von der Kanzel verlesen worden ist, wurde die von Ew. Erzbischöflichen Gnaden vertretene Sache, die Sache des Rechtes und der Ordnung, der Wahrheit und der Freiheit genannt und wurden diejenigen, welche die Rechte des Staates anerkennen, als solche bezeichnet, die „die Staatsgewalt über Alles erheben“ und gleichsam vergöttern, die Kirche aber zu einer dienenden Magd des Staates oder gar zu einer bloßen Staatsanstalt herabwürdigen wollen.

Den nämlichen Zwecken der Aufregung der Bevölkerung dienten die Massendeputationen, welche Ew. Erzbischöfliche Gnaden in den Tagen vor Ihrer, wegen Nichtzahlung der erkannten Geldstrafen notwendig gewordenen Verhaftung empfangen haben. Durch diese Deputationen sollten die Katholiken der Erzdiocese öffentlich ihr Einverständnis zu dem gegenwärtigen Verhalten ihres Oberhirten zu erkennen geben. Die bei dem Erscheinen der Deputationen stattfindenden Ansprachen und Erwiderungen verfolgten lediglich den Zweck, Ew. Erzbischöfliche Gnaden, der Sie sich im offenen Widerstande gegen die Staatsgesetze befanden und deshalb Ihrer Abführung ins Gefängnis entgegenzusehen, in demonstrativer Weise zu feiern und Ihren Widerstand als etwas Verdienstliches darzustellen. Indem Ew. Erzbischöfliche Gnaden sich zum Mittelpunkt dieser Bewegung machten, tragen Sie die Verantwortung für die dadurch herbeigeführte Aufregung eines Theiles der katholischen Bevölkerung der Erzdiocese.

Bei der wegen Nichtzahlung der erkannten Geldstrafen in der Form Rechts vom 31. März 1874 erfolgenden Verhaftung selber erschöpften Ew. Erzbischöfliche Gnaden endlich, indem Sie Ihr Verhalten so einrichteten, daß förmlich Hand an Sie gelegt und Sie unter Anwendung äußerer Gewalt in das Gefängnis abgeführt werden mußten, das äußerste Maß des Widerstandes. Ein solches Verhalten läßt sich nur aus der Absicht erklären, daß die von Ihnen selbst provocirten, erforderlich gewordenen Zwangsmassregeln das Mißvergnügen der katholischen Bevölkerung erregen sollten.

Nach allem Diesem wäre ein Einschreiten der Staatsregierung schon damals vollkommen berechtigt gewesen. Die letztere glaubte jedoch, nachdem Ew. Erzbischöfliche Gnaden zur Verbüßung einer längeren Freiheitsstrafe zur Haft gebracht worden waren, zunächst abwarten zu sollen, ob Hochdieselben nach der Verbüßung dieser Strafe auf den Weg des Gesetzes zurückkehren würden.

Diese Hoffnung ist jedoch nicht in Erfüllung gegangen. Nach Ihrer Entlassung aus der Haft mußte mit Rücksicht auf die Vorschrift im § 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 die Angelegenheit wegen definitiver Verurteilung der

linksrheinischen Succursalfarreien aufgenommen werden. Obgleich die Staatsregierung gerade bei dieser Angelegenheit im Hinblick auf deren hohe Bedeutung mit dem äußersten Entgegenkommen Hochdenklichen gegenüber verfahren ist, so haben Ew. Erzbischöfliche Gnaden dennoch sich nicht herbeigelassen, die definitive Verurteilung der in Rede stehenden Stellen vorzunehmen, so daß gegen Sie eine Geldstrafe von 50 Thln. für jede der in Betracht kommenden 590 Stellen, im Ganzen also von 29,500 Thalern, hat festgestellt werden müssen. Daneben haben Ew. Erzbischöfliche Gnaden sich geweigert, die seit länger als Jahresfrist vacanten Pfarrstellen gemäß § 18 l. c. dauernd wieder zu besetzen, „und zwar unter Bezugnahme auf Ihre bereits zu wiederholten Malen eingelegte Rechtsverwahrung gegen die kirchenpolitischen Gesetze vom Mai 1873“, weshalb auch dieserhalb in vier Fällen Geldstrafen von je 100 Thln., resp. 300 M. festgestellt sind. Da diese Strafen nach jetziger Lage der Sache von Ew. Erzbischöflichen Gnaden im Zwangswege nicht eingetrieben werden können, so muß auch jede weitere Festsetzung von Strafen als zwecklos aufgegeben werden, so daß die Staatsregierung ihre Mittel, abgesehen von der Einleitung des Absetzungsverfahrens, in der fraglichen Beziehung erschöpft sieht.

Nach Ihrer Entlassung aus der Haft haben Ew. Erzbischöflichen Gnaden auch der Geistlichkeit und den Diöcesanen gegenüber den Standpunkt des Ungehorsams gegen das Staatsgesetz festgehalten, indem Hochdieselben in dem Fastenbriefe vom 17. Januar d. J. in Worten, welche die Gemüther der Diöcesanen zu erregen bestimmt und geeignet sind, die traurige Lage der Kirche und die Verfolgungen, denen sie mit ihren treuen Dienern ausgesetzt sei, geschildert und die Gläubigen aufgefordert haben, in diesen Kämpfen nicht zu wanken und ihre zu werden.

Von entscheidender Bedeutung für die Maßnahmen der Staatsregierung mußte endlich die in den jüngsten Tagen geschehene neue Verletzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 sein, welche von dem fortgesetzten Widerstande Ew. Erzbischöflichen Gnaden gegen die Gesetze des Staates Zeugnis gibt. Als nämlich am 29. October d. J. gemäß § 9 des genannten Gesetzes, nach welchem Revisionen der kirchlichen Bildungsanstalten von Zeit zu Zeit zu wiederholen sind, eine neue Revision des Priesterseminars zu Köln durch von mir ernannte Commissarien vorgenommen werden sollte, wurde dieser Revision von dem Regens der Anstalt, trotzdem derselbe auf die notwendigen Folgen seines Verhaltens aufmerksam gemacht worden, der nämliche Widerstand, wie im Jahre 1873, entgegengekehrt, und zwar, wie aus dessen ausdrücklicher Erklärung hervorgeht, auf Grund der speciellen, von ihm eingeholten Befehle Ew. Erzbischöflichen Gnaden. Wärend in Folge dessen die Schließung des Seminars hat verfügt werden müssen, ergibt dieser Vorgang wiederum, daß Ew. Erzbischöfliche Gnaden noch immer entschlossen sind, in dem Ungehorsame gegen die staatlichen Gesetze zu beharren, ohne auf die dadurch herbeigeführten Schädigungen des kirchlichen Lebens in der Diocese und auf die schweren Nachtheile Rücksicht zu nehmen, welche dem Staate daraus erwachsen müssen, daß ein Mann von der hervorragenden Stellung Ew. Erzbischöflichen Gnaden, der zudem in die Hände St. Majestät des Königs den Eid der Treue und des Gehorsams geleistet hat, die Gesetze des Staates fortgesetzt verletzt und dadurch bei den Staatsangehörigen die Achtung vor dem Gesetze und der Obrigkeit untergräbt.

Mit Rücksicht auf die vorstehend bezeichneten Thatfachen war die Staatsregierung verpflichtet, sich die Frage vorzulegen, ob nach Erschöpfung aller übrigen gesetzlichen Mittel die Einleitung des Absetzungsverfahrens gegen Ew. Erzbischöfliche Gnaden geboten sei. Sie ist hierbei darüber schlüssig geworden, daß der § 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, betreffend die kirchliche Disziplinarergewalt u. Ew. Erzbischöflichen Gnaden gegenüber zu bringen sei, weil Hochdieselben, wie oben nachgewiesen ist, die auf Ihr Amt und ihre Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze und der in dieser Hinsicht von der Obrigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzt haben, daß Ihr ferneres Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar geworden ist.

Demgemäß beziehe ich mich hierdurch, Ew. Erzbischöfliche Gnaden unter Hinweis auf den § 25 l. c. zur Niederlegung Ihres erzbischöflichen Amtes aufzufordern und Hochdieselben erbenst zu eruchen, mich binnen 10 Tagen vom Tage des Eingangs meines gegenwärtigen Schreibens ab mit einer entsprechenden Rückäußerung versehen zu wollen. Ich füge zugleich die erbenst Benachrichtigung bei, daß, falls Ew. Erzbischöfliche Gnaden mir binnen der gesetzten Frist keine oder nicht die nachgesuchte Erklärung zugehen lassen sollten, ich verpflichtet sein würde, gemäß § 26 des genannten Gesetzes vom 12. Mai 1873 bei dem königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten die Einleitung des Verfahrens auf Amtsentsetzung gegen Ew. Erzbischöflichen Gnaden zu beantragen.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
v. Bardeleben.

An
den Erzbischof von Köln, Herrn Dr. Melchers,
Erzbischöfliche Gnaden
zu Köln.
(Schluß folgt.)

Rheinland-Westfalen.

Neuß, 9. Febr. Der Bevollmächtigte der General-Agentur für & Müller in Mannheim machte heute auf dem Münsterplatz hierseits einen Versuch mit dem G. Zuber'schen Extincteur (Feuerlöschapparat). Die Erstlösung des gehörig entwickelten Brandes eines ziemlich großen Holzstoßes, der zudem reichlich mit Petroleum getränkt war, wurde mit bewundernswürdiger Schnelligkeit bewirkt, so daß der Apparat wohl mit vollem Rechte zu empfehlen ist.

Duisburg, 8. Febr. Welche Ausdehnung die Arbeitslosigkeit und damit vielfach auch die Noth am hiesigen Orte

bereits genommen hat, das zeigte sich dieser Tage wieder in recht eclatanter Weise. Der „Duisburger Actienverein für Gießerei“ (Martin & Wöhrer) hatte neuerdings einen größeren Auftrag — man spricht von 8 Millionen Mk. Canalröhren für Berlin — erhalten und suchte daher 60 neue Arbeiter. Obwohl nun, soviel wir wissen, gar keine Bekanntmachung ergangen war, meldeten sich doch gestern Nachmittag und heute Morgen 300–400 Mann. Namentlich heute Morgen gewährte es einen traurigen Anblick, zu sehen, wie diese Schaaßen arbeitsloser rüstiger Männer, denen vielfach die Noth auf dem Gesichte geschrieben stand, schon so früh im Schnee vor den Thoren der Fabrik standen und zum größten Theil hoffnungslos wieder abziehen mußten. Und doch sind hier noch manche Fabriken in reger Thätigkeit. Die eben genannte Gießerei, die meisten chemischen Fabriken, die Zuckerraffinerie, die Tabak- und Cigarrenfabriken u. arbeiter eifrig fort, und selbst einige Eisenwerke beschäftigen noch die meisten ihrer früheren Arbeiter. Und dennoch ist die Noth schon so groß!

Duisburg, 9. Febr. Auf dem Marcott'schen Balzwerke hatten gestern Morgen vier Arbeiter das Unglück, beim Transport von noch frischen Schladen nicht unerheblich verbrannt zu werden. Ein annähernd drei Centner schwerer Block fiel vom Karren und zerplatzte, so daß seine innere Gluth nach allen Seiten hin sprühte. Die Unglücklichen mußten dem hiesigen Krankenhaus übergeben werden; dieselben sind bei der Unfall-Versicherungs-Gesellschaft „Prometheus“ in Berlin versichert.

Emmerich, 8. Febr. Vor einigen Tagen ereignete sich der Fall, daß man beim Abladen von Steinkohlen, welche für die hiesige städtische Gasanstalt bestimmt waren, einen Beutel mit ca. 3 Pfund Sprengpulver zwischen den Kohlen vorfand. Welch großes Unglück daraus hätte entstehen können, wenn dasselbe unentdeckt zur Gasanstalt befördert wäre, ist kaum zu ermessen. Also auch hierbei ist die größte Vorsicht zu empfehlen.

Aus dem Kreise Bergheim, 7. Febr. Schon oftmals ist es vorgekommen, daß die Versicherer, welche aus dem einen oder andern Grunde nicht weiter bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät Versicherung nehmen wollten, von den betreffenden Herrn Bürgermeister von ihrem Vorhaben zurückgehalten wurden. Solche Vorkommnisse verdienen gerügt zu werden, und das angegebene Verfahren einzelner Beamten läßt sich in keiner Weise rechtfertigen, es ist vielmehr ungeheuerlich; denn § 1943 des Allgemeinen Landrechts sagt: „Einem Jeden steht frei, Versicherungen da zu nehmen, wo er es am rathsamsten findet.“ Wer daher aus verbotenen Gründen zum Austritt aus der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät gezwungen wird, und demnach bei Privat-Versicherungs-Gesellschaften Versicherung nehmen will, der lasse sich nicht durch die betreffenden Beamten beirren.

Köln, 9. Febr. Am 8. Febr. wurde laut der „R. B.“ aus der Vorhalle der Pfarrkirche St. Gereon eines der Stationsbilder entwendet. Dasselbe stellt den Leichnam des Heilandes auf dem Schooße seiner Mutter dar. Dieser Diebstahl ist um so bedauerlicher, als diese Bilder ein Andenken unseres hochwürdigsten Herrn Erzbischofes sind.

Am 18. d. M. und an den fünf folgenden Wochentagen wird die hiesige Firma J. M. Heberle (H. Vempert's Söhne) eine größere Sammlung von Kupferstichen, Radirungen u. aus dem Nachlasse der Herren Rentner Fr. Vaudri, Domcapitular Reinarz, Karl und Fr. Sandberger in Weiburg und anderer Sammler zum Verkauf bringen. Der so eben ausgegebene Katalog umfaßt 2505 Nummern.

Sonn, 7. Febr. Dem Vernehmen nach soll für die Fortsetzung der Strombauten zur besseren Schiffarmachung des Rheines für das laufende Jahr eine Aufwendung von 700,000 M., in Aussicht genommen sein. Von dieser Summe ist im Bezirke der Regierung zu Wiesbaden für den Rheingau in diesem Jahre 14,500 M., desgleichen für die Mosel 85,000 M. erforderlich, von welchen letzteren 21,500 M. auf die Strecke im Regierungsbezirk Trier und 64,000 M. auf die im Coblenzer Bezirke belegene Stromstrecke kommen.

Saarbrücken, 7. Febr. Der „Tr. Vztg.“ schreibt man von hier: Vorigen Samstag wurden 4 junge Burichen, Bergleute aus Kleinheilgenwald, in das hiesige Justiz-Arresthaus eingeliefert, gegen welche die schwere Beschuldigung des Mordes vorliegt. Die Verhafteten haben, wie die „Saarbr. Vztg.“ hört, den 64 Jahre alten Polizeibediener Vork von Kleinheilgenwald erst mit Messertischen und Schlägen fürchterlich zugerichtet und dann in einen 40 Fuß tiefen Steinbruch hinabgestürzt, wahrscheinlich um so glauben zu machen, der Beamte habe durch den Sturz seinen Tod gefunden. Der Unglückliche soll 1 1/2 Tage auf den Tod verwundet in dem Abgrunde gelegen haben und erst durch das Winkeln eines Hündchens aufgefunden worden sein. Der Tod des schwer verletzten Mannes erfolgte bald nach seiner Auffindung. Er soll indessen noch im Stande gewesen sein, die Verhafteten als seine Mörder auf das Bestimmteste zu bezeichnen. Motio zu der entsetzlichen That soll eine von dem Polizeibediener gegen die Verhafteten oder deren Freunde früher gemachte Denunziation sein.

Bochum, 8. Febr. Die „Westf. Vztg.“ berichtet: Diesen Morgen früh 5 Uhr wurde wahrscheinlich in Folge einer Pulver-Explosion die Frau Krause nebst ihrer dreizehnjährigen Tochter sehr schwer verletzt. Dieselben wurden schrecklich verbrannt und befinden sich, dem Vernehmen nach, in großer Lebensgefahr. Die Explosion war so heftig, daß Mobilien, Thüren, Fenster, Decken, Binnen-Schwände und Dach zertrümmert wurden und sogar die massive Giebelwand ausgewichen ist, so daß der Abbruch derselben erfolgen muß. Krause selbst war schon zur Grube gegangen, die Frau mit drei Kindern befanden sich noch im Bette, wovon die beiden jüngeren Kinder noch unverletzt durch die rasch herbeieilenden Nachbarn gerettet werden konnten. Da die beiden Verunglückten wegen der schweren Brandwunden noch beunruhigend darniederliegen, so hat die Ursache dieser Explosion sich noch nicht ermitteln lassen.

Wattenscheid, 8. Febr. Der Opfergang in der hiesigen

Ercheint täglich
Preis pro Quart
wärts an der P

NPC. B
Zuhörer-Tribü
ordneten nur
die Mitglieber
legten Mann
Annahme des
hauswärts er
der fernweit
Entschädigung
stimmung üb
der mehr als
Beratung des
fident des M
entwurf über
Die allge
der Abgeordn
denen Verur
größeren Ueb
genommen u
feitspflege
des Kanzel-
Gelehr gegen
sch red

kath. Pfarrkirche hat für die hilfsbedürftigen Priester der
Diece Paderborn bereits die schöne Summe von ca. 900
Mark eingebracht und Zeugniß abgelegt, daß der Kern des
katholischen Volkes auch hier seine „Pflicht kennt und sie
thut“, unbekümmert um den sich hier so breit machenden „Li-
beralismus“.

Goßfeld, 7. Febr. Der Antrag des Kirchenvorstandes
ad St. Lambertum vom Monat December v. J., um Auf-
hebung der Beschlagnahme des Pfarrdecanats-Vermögens und
Übertragung der Verwaltung desselben an den Kirchenvor-
stand, ist, wie dem „M.“ geschrieben wird, von dem Ober-
präsidenten v. Kahlwetter abgewiesen worden.

Paderborn, 7. Febr. Heute Morgen findet zu Arns-
berg das Begräbniß des dortigen allverehrten kath. Pfarrers,
des Herrn Prof. Dr. jur. utr. Wilhelm Koop, Reg.- und
Schulrathes a. D. statt, welcher am 4. d. M., Morgens 6
Uhr, in dem hohen Alter von 82 Jahren, wiederholt gestärkt
durch die Gnadenmittel unsrer h. Kirche, nach längerem Lei-
den selig im Herrn entschlafen ist. Der Verstorbene war
geboren zu Vorken am 29. Nov. 1793, zum Priester geweiht
am 23. Sept. 1826 und Pfarrer in Arnsberg seit dem 20.
September 1839. Er war ein treuer Sohn seiner h. Kirche,
ein würdiger Priester und ein echter Deutscher von altem
„Schrot und Korn“. Auch war er Ritter des R. O. Ordens
III. Cl. m. d. Schl. — Die tiefbetäubte Pfarrgemeinde wird
üblich gewordenen Folgen des „Culturkampfes“ über sich er-
gehen lassen zu müssen. R. I. P.

— An Stelle des früher benutzten, vortrefflichen Lehr-
buches unseres hochw. Bischofs Dr. Konrad Martin ist nun-
mehr, wie der „Vib.“ berichtet, durch Verfügung des Schul-
kollegiums zu Münster, am hiesigen Gymnasium der „Zeit-
schriften für den katholischen Religionsunterricht an höheren
Lehranstalten“ von Dr. F. J. P. Dubelmann, definitiv ein-
geführt.

Vermischtes.

München, 7. Febr. Seit der Katastrophe von Bre-
merhaven ist die Erkenntniß von der Gefährlichkeit des Dy-
namits in die weitesten Kreise gedrungen. Beispiel dessen
die außerordentliche Vorsicht, mit welcher dieser Tage ein
vom Rhein kommender, fünf Wagen befrachtender Dynamit-
Transport auf dem Wege nach seinem Bestimmungsorte, dem
Eisenbahndamm Deggenhof, Eisenstein, behandelt worden ist.
Die Magistrate von Nürnberg, Fürth, Regensburg u. c. berie-
then in außerordentlichen Sitzungen über die Vorsichtsmaß-
regeln, mit welchen der Transport zu umgeben sei; sie lie-
ßen ihn nicht nur durch Gensdarmen auf dem ganzen Wege
begleiten, sondern auch alle Einfaltungen im Straßenpflaster
mit Sand ausfüllen. Außerdem wurden alle Ortschaften,
welche der Transport zu passieren hatte, rechtzeitig vorher
verwandigt, um auch ihrerseits die von der Vorsicht gebote-
nen nötigen Maßregeln treffen zu können.

— Ueber die Katastrophe in der Kohlengrube Jabin
bei St. Etienne erhält der „Gaulois“ folgenden telegra-

phischen Bericht: Die Grube Jabin, welche zu einem unse-
rer größten Kohlenbergwerke, der Mine du Treuil, gehört,
hat ihren Eingang auf der Seite von St. Etienne. Freitag,
um 2 Uhr Nachmittags, wurde ein furchtbarer Knall gehört,
die Häuser der Stadt erzitterten, und in allen Vierteln be-
gann ein ängstliches Laufen und Schreien. Bald vernahm
man, daß das böse Wetter in die Grube Jabin eingeschlagen
hatte, und Alles eilte in jener Richtung hin. 216 Bergleute
waren verschüttet worden. Die äußeren Wirkungen der Ex-
plosion sind unbedeutend und nach denselben zu urtheilen,
mußte die Erschütterung eine ganz leichte gewesen sein, lei-
der sieht es im Innern der Grube desto trostloser aus. Alle
Trümmer über einander gehäuft. Anfangs herrschte eine un-
geheure Verwirrung, und man hatte Mühe, das Rettungs-
werk zu organisiren. Frauen und Kinder der Verunglückten
jammerten und irren weinend um das weite Grab herum.
Mit wenigen Ausnahmen darf an eine Rettung der Ver-
schütteten nicht gedacht werden. Heute Morgen wurden fünf-
zehn verwundete und zehn fast unverletzte Arbeiter aus dem
Schutte hervorgezogen und gleichzeitig 24 Tote zu Tage
gehoben; seitdem stößt man nur noch auf Leichen. Den
ganzen Tag sind übermenschliche Anstrengungen gemacht
worden, jezt nach vierundzwanzig Stunden muß man alle
Beraubten aufgeben. Die Verzweiflung der ihrer Stützen
noch nicht glauben, daß das Grab ihnen ihre Gatten, Väter,
Brüder und Söhne nicht mehr herausgeben wird. Die ganze
Stadt ist in Trauer, alle Klätter haben Subscriptionen für
jezt aufgefundenen Toden, sowie derer, die man bis dahin
noch aufsuchen wird, ist auf Montag Vormittag angelegt.
Die Municipalität übernimmt die Sorge dafür, und der
traurige Act wird sich noch mehr als einmal wiederholen,
bis die letzte Leiche befristet ist. Die Behörden der Stadt,
der Generalprocurator, das medicinale Corps waren heute
auf dem Plage. Der Generalprocurator von Lyon und der
Staatsanwalt sind in den Schacht hinuntergestiegen und so
mit dem guten Beispiele vorangegangen; die Bergleute be-
gegneten Eifer besetzt. Unter den Verwundeten befinden
sich mehrere Ingenieure, von denen man hofft, daß sie wer-
den gerettet werden können.

Berlin, 8. Jan. Bei der heute angefangenen Ziehung
der 2. Klasse 153. Königl. preuß. Klassen-Lotterie fiel ein
Gewinn von 30,000 M. auf Nr. 89,494; ein Gewinn von
6000 M. auf Nr. 14,810; zwei Gewinne von 1800 M. fielen
auf 4701 und 14,835; drei Gewinne von 600 M. auf Nr.
4289, 24,987 und 52,787.
— Bei der am 9. Februar fortgesetzten Ziehung der 2.
Klasse 153. preussischen Klassen-Lotterie fielen 2 Gewinne von
12,000 M. auf Nr. 23,223 und 48,955; 1 Gewinn von
6000 M. fiel auf Nr. 71,167; 2 Gewinne von 1800 M.
fielen auf Nr. 48,962 und 60,572 und 2 Gewinne von 600
M. auf Nr. 44,461 und 62,118.

Handels-Nachrichten.

Wien, 9. Febr. (Mitt. Notierungen der Handelsmaße.)
Weizen mitter, hies. eff. 19.50—20.50 S., fremder W. 19.50
—20.50 S.; per März 19.85 S., 19.85 S., 19.80 S.; per Mai
20.50 S., 20.50 S., 20.45 S.; per Juni — S., 21.15 S.,
21.10 S.

Roggen mitter, hies. eff. 14.50—16.00 S., fremder 14.50—
14.60—55 S., 14.60 S. mit Gewicht von 69 Sd. per 50 Sd.
14.90 S.; per März 15.10 S., 15.05 S.
Hafer mitter, ohne Sad per 100 Sd. mit Gewicht von 42
Sd. per 50 Sd. 17.10 S., 17.10 S.; per
Mai 17.15 S., 17.10 S.

Rübsöl unverändert, per 100 Sd. mit Saß in Eisen, eff. in
Partien von 100 Sd. 34.90 S., per Mai 34.90 S., 34.90
S., 34.20 S., per Oct. — S., 34.30 S., 34.20 S.
(Saudmarkt.) Weizen M. 19.40—20.40; Roggen 14.50—
15.50; Gerste —; Hafer 16.60—17.25; Sd. nach Qualität pro 200
Sd. Zufuhren unbedeutend.

Unterach, 8. Febr. Weizen M. —, Roggen M. —,
Gerste 8.67, Hafer 9.06 per 50 Sd. 100 Sd. 16.00 S.,
00.00 Sd. Weizen, 00.00 Sd. Roggen, 1000 Sd. Gerste, 500
Sd. 1500 Sd. Hafer, 200 Sd. 2.60 Sd. 50 Sd. rote 2.90 Sd.
Weizen M. 150.50 Sd., Hafer per April-Mai M. 197.00 Sd., Rog-
gen-Mai 162.00 Sd., Hafer loco M. 64.00 Sd., per April-Mai 64.10
Sd., per Herbst 64.30 Sd. Spiritus loco ohne Saß M. 44.50 Sd.,
April-Mai 47.40 Sd., Juli-Aug. 50.40 Sd., Aug.-Sept. 51.40 Sd.,
—175 Sd. Gerste 160—215 Sd., Hafer 170—180 Sd. per 1000
Sd. 100 Sd. Spiritus, loco ohne Saß M. 44.50 Sd., per 1000
ohne Saß M. 45, ab Bahn 46 Sd., per Febr. u. Febr.-März 46,5
10,000 Sd. mit Uebernahme der Gebinde zu 4 M. 44.50 Sd. per
höher, loco März — Sd.

Breslau, 8. Febr. Spiritus per 100 Sd. 100% per
Febr. 45,—, per April-Mai 46.80, August-Sept. 49.50, Weizen per
per April-Mai 150.50, Roggen per Febr. 145.00, April-Mai 148.50,
Mai-Juni 64.00, Sept.-Okt. 63,— Sd.

Katowice, 9. Febr. Raff. Petroleum mitter, blank disp.
30 1/2 S., u. S. Febr. 32 1/2 S., u. S. März 30 1/2 S., April
128—124 Sd. disp. 130, März 122.90, April 84,—,
Mai-Aug. 82.00, Sept.-Dec. 80.50, Spiritus per Febr. 48,—,
Mai-Aug. 50.50, Hafer weißer disp. Nr. 3 per Febr. 58.50,
März 59.25, April 58.00, Mai-Aug. 59.50, Weizen per Febr. 26,—,
März 26.50, April 26.75, Mai-Aug. 27.75, Roggen per Febr. 17.25,
März 17.25, April 17.75, Mai-August 18.50.

Halle, 9. Febr. Weizen loco 23 1/2 S., per Febr.-April 23 1/2 S., per
Mai-Aug. 24 1/2 S., Raffinirtes Cottonöl disp. 25 1/2 S., per Mai-
Aug. 25 1/2 S.

Liverpool, 9. Febr. Baumwolle unverändert, Umsatz 10000 S.
Zufuhr 14,000 S.

New-York, 8. Febr. Goldagio 112 1/2, London 4,86 1/2 S., D.
Baumwolle middl. Upland 13 S., Petroleum Standard white 14 1/2
S., Mehl extra State D. 5.25, Rother Frühjahrsweizen 1.37
Sd. 12 1/2 S., Baumwolle-Marktfälle in sämtlichen Häfen der Union
25,000 S., Export nach England 14000 nach dem Continent 3000.
J. B. für die Redaktion verantwortlich: G. Konert in Neug.

Codes-Anzeige.
Es hat dem lieben Gott ge-
fallen, heute Abend gegen 6
Uhr meinen innigstgeliebten
Gatten
**Theodor Albrecht
Standacher**
nach zweimonatlichem schweren
Leiden, wohl vorbereitet durch
den Empfang der hl. Sacra-
mente unsrer h. Kirche, zu
sich zu berufen.
Um stille Theilnahme und
ein andächtiges Gebet bittet
Neuß, den 8. Febr. 1876.
**Wwe. Standacher
und Kinder.**
Das Begräbniß findet Statt
Freitag den 11. Februar, Nach-
mittags 4 Uhr, und die feier-
lichen Exequien Samstag den
12. dts., Morgens 9 Uhr, in
der Pfarrkirche.

**Immobilien-Ver-
steigerung
zu Hochneukirch.**
Montag den 14. Febr. 1876,
Nachmittags 1 Uhr,
lassen die Kinder des verstorbenen
Herrn Johann Gerwin Anton
Klein in der Wohnung des Wir-
thes Herrn Heinrich Klein:
a. die beiden zu Hochneukirch an
der Hauptstraße gelegenen, mit
den Hausnummern 239 und
240 bezeichneten Wohnhäuser
mit Einfahrtsthor, Scheune,
Stallungen und Baumgarten,
b. einen zu Hochneukirch an der
Mühlengasse gelegenen Garten,
c. 7 Parzellen Ackerland, gelegen
bei Hochneukirch in den Flur-

Abtheilungen: am Raderdamm
— am Hüß — zwischen Oben-
kirchen — am Mühlengasse —
auf der Hüß — zwischen Vor-
schemich und zwischen Widrat-
berg,
theilungshalber auf Credit parzellen-
weise versteigern.
Melchers, Notar.

Kapitalien
jeder Größe, worunter viele Kirchen-
gelder, gegen gute Sicherheit zu ha-
ben bei
Melchers, Notar.

Korbweiden
sind aus der Hand zu kaufen bei
H. Vütgen,
Reiterhof in Grimlinghausen.
**2 starke Zupferde mit Geschirr
und 5 Karren zu verkaufen.**
Th. Kreuzer,
Erststraße C 146 x.

Es ist eine **Blockfette** zwischen
Morken und Königshoven gefunden
worden. Eigenthümer kann dieselbe
gegen Erstattung der Kosten bei
Martin Stöcker in Gindorf wie-
dererhalten.

Beste Malzkeime
zu haben bei **G. Wierk** im Dom.
Ein gutes
Tafelklavier
steht billig zu verkaufen. W. f. d. E.

Junge Schweine,
holsteiner Rasse, sind
zu kaufen bei
H. Klap, Bahnhof.
Begräbniß für die Folge nur die von
mir persönlich gegebenen Aufträge.
W. Schaffer.
Wo zwei große **Düngergruben**
zu kaufen sind, sagt die Exp. d. Bl.
2—3 Zimmer zu vermieten.
Friedhof A 175.

**Wieler's
Gicht- und Rheumatismus-
Wasser,**
welches Gicht und Rheumatismus
aller Art in ganz kurzer Zeit heilt,
ist zu haben a Glas 10 Sgr. bei
**J. Kersting, Neuß, F. Mer-
bed, Conditor, Hoch-Neukirch,
Anton Lüscher, Jüchen, W.
Hüttbach, Reanderthal bei Hoch-
thol, und beim Erfinder G. Wieler
in Bonn.**

481. Attest.
Sehr gerne bescheinige ich hiermit,
daß ich von Kopfgicht und Gesicht-
schmerzen, an denen ich Jahre lang
gelitten, allein durch den Gebrauch
des von Herrn G. Wieler in Bonn
erfindenen Gichtwasser gänzlich be-
freit bin und da ich deshalb allen
an Gicht und Rheumatismus Leiden-
den bestens empfehle.
Bonn, im Juli 1875.
Wittwe Dr. Drinhaus.

488. Attest.
Endes Unterzeichneter fühlt sich
verpflichtet, dem Herrn G. Wieler
in Bonn öffentlich Dank auszu-
sprechen. Ich litt seit langer Zeit
an Kopfgicht, mein Sohn an Bein-
gicht. Durch den Gebrauch von 2
Flaschen aus der Niederlage des Hrn.
J. Kersting, vormalig Wwe. Kem-
merich in Neuß, fühlen wir uns
wieder vollständig hergestellt und kön-
nen Wieler's Gicht- und Rheu-
matismus-Wasser jedem an Gicht
Leidenden nur empfehlen.
Wevelinghoven, den 30. Juni 1875.
Barth. Wildgreier.

Husten u. Leidenden
empfehle als das v. zügigste und
angenehmste Haus- und Genußmittel
Trauben-Brost-Honig
in 3 Flaschenfüllungen zu Fabrik-
preisen unter Garantie der Echtheit.
G. Schröder, Niederstr. C 57

N. B. Sch. J.
Der legale Wahlvorstand nämlich
die Herren:
**Carl Denete,
Heinr. Gerold,
Peter Röcher, und
W. Meuter,**
werden höflichst erucht, die Eröffnung
der Wahlettel in den ersten Tagen
öffentlich vorzunehmen.
**Grenadier-Major,
Jäger-Major,
Grenadier-Hauptmann.**

**Frische Camouder
Schellfische, f. Rabliu
und Baalische empfiehlt
Joh. Mertens, Boßstr.**

**Frische Camouder
Schellfische u. frischen
Rabliu empfiehlt
Franz Wald, Stodhammer.**

Ein stille Haushaltung in Düssel-
dorf sucht zum baldigen Eintritt ein
lath. **Diensmädchen.**
Näheres sagt die Exp.

Ein **Mädchen** vom Lande, von
achtbaren Eltern, katholisch, 18 Jahre
alt, in häuslichen Arbeiten, auch mit
Pflegen des Viehes erfahren, sucht
bei einer braven Familie Stelle.
Näheres in der Exp. d. Stg.

**Aecht köln. Wasser
von Jean Maria Farina.**
Meine Niederlage in der Expedition
dieser Zeitung, Markt A 91, empfehle
ich zu 5 Thlr. per Dugend, 2 1/2 Thlr.
per halbes Dugend und 12 1/2 Sgr.
per Glas wiederholt geforsamt.
Johann Maria Farina

Leistenbruch
sowie jeden Bruch, auch **Mutter-
vorfall**, heile ich gründlich. Ebenso
Fallsucht und Krämpfe.
Ueber 1000 geheilt.
F. Grone in Rhans, Westfa

Rheinische Eisenbahn.	
Von Neuß nach Düren:	
Neuß (Abf.) 6.24, 8.34, 10.55, 2.30	
7.10.	
Capellen-Wevelinghoven: 6.39, 8.50*	
11.10, 2.46, 7.25.	
Bon Grevenbroich nach Düren: 6.40	
9,—, 11.20, 2.56, 7.34.	
Bon Harff nach Düren: 6.59, 9.12	
11.32, 3.8, 7.46.	
Bon Hedburg nach Düren: 7.6, 9.20	
11.41, 3.16, 7.54.	
Bon Eschdorf n. Düren: 7.16, 9.30	
11.51, 3.26, 8.4.	
Von Düren nach Neuß:	
Eschdorf: 6.19, 8.26, 10.43, 2.9, 7.45	
Hedburg: 6.29, 8.36, 10.54, 2.18, 7.53	
Harff: 6.37, 8.44, 11.2, 2.25, 8.1.	
Grevenbroich: 6.51, 8.58, 11.18, 2.39	
8.15.	
Capellen-Wevelinghoven: 6.59, 9.7	
11.27, 2.47, 8.23.	
Von Neuß nach:	
Cöln: 7.49, 10.20, 11.54, 1.47*	
3.58, 6.24, 9.26.	
Bon Rorf nach Cöln: 7.58, 10.29	
12.3, 6.33, 9.35.	
Bon Dormagen n. Cöln: 8.11, 10.4	
12.16, 2.6*, 4.16, 6.46, 9.48.	
Bon Worringen nach Cöln: 8.21, 10.52	
12.28, 2.13*, 6.56, 9.58.	
Bon Vongersich nach Cöln: 8.31, 11.9	
12.36, 4.33*, 7.6, 10.8.	
Bon Rippes (Central-Wevelinghoven) nach	
Cöln: 8.40, 11.11, 12.45, 7.16	
10.17.	
Crefeld: 7.57, 10.9, 12.40, 2.27*	
3.44, 6.24, 8.54.	
Nach Neuß von:	
Cöln: 6.55, 9.25, 11.40, 1.40*, 2.45	
5.30, 7.45.	
Bon Rippes (Central-Wevelinghoven) nach	
Neuß: 7.1, 11.46, 2.51, 7.51.	
Vongersich: 7.10, 11.55, 3,—, 8,—.	
Worringen: 7.20, 12.5, 3.10, 5.49, 8.1	
Dormagen: 7.28, 9.47, 12.13, 3.18	
5.57, 8.20.	
Rorf: 7.42, 12.27, 3.31, 6.9, 8.34	
Crefeld: 7.17, 9.48, 11.19, 1.16*	
3.29, 5.53, 8.59.	
Oberath: 7.32, 10.3, 11.32, 1.39*	
3.42, 6.7, 9.7.	
Cleeve: 5.30, 8,—, 2.2*, 4.7, 7.5	
Esfen: 6.15, 8.45, 12.15, 2.18, 4.43, 7.46	
Benlo: 6,—, 9.44, 12.5, 2.17, 7.30	
* bedeutet Schnellzug.	

Fruchtpreise zu Neuß
vom 10. Februar. Weizen 1. Cu. 20.80, 2. Cu. 19.30, Roggen 1. Cu. 15.60, 2. Cu. 14.60, Sommergerste —, Wintergerste —, Buchweizen 17.40
— 18561 p. 100 M. in Part. v. 100 S. 72.00, do. fro. fahm. 74.00, Rapshoden p. 100 M. 17.00, Ger. Del 3 M. höher als Rüböl. Branntwein p. 100 Sd. zu 5 Proc. 40.00.
Hamburg, 9. Febr. Weizen per Jan. 00,—, per März 20.25, Roggen per Jan.-Febr. 14.70, per April-Mai 15.00 S.
Köln, 9. Febr. Weizen per Jan. 00,—, per März 20.25, Roggen per März 15.00, Hafer per Jan. —, 00, per März 17.10, 18561 per Mai 24.50.